

## Abschnitt 7\*

### Messgeräte für den Kohlenstoffdioxidanteil in Brenngasen

#### 1 Zulassung

*Die Bauarten der Messgeräte für den CO<sub>2</sub>-Anteil in Brenngasen der öffentlichen Gasversorgung, deren Messwerte kontinuierlich in festangeschlossenen Mengenumwertern zur Ermittlung der Kompressibilitätszahl nach anerkannten Verfahren dienen, bedürfen der Zulassung zur innerstaatlichen Eichung.*

#### Ergänzung (der Hrsg.)

Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV

#### 2 Begriffsbestimmungen

Messgeräte für den Kohlenstoffdioxidanteil sind:

- selbständige Geräte oder
- Teil einer Messeinrichtung für weitere Messgrößen.

#### Ergänzung (der Hrsg.)

Gasbeschaffenheitsmessgeräte sind Messgeräte zur Bestimmung der Kompressibilitätszahl und anderer Gaskenngrößen bei der Lieferung von strömenden Gasen

#### 3 Messbereich

Der Messbereich für den CO<sub>2</sub>-Anteil muss mindestens 0 bis 5 Stoffmengenanteile in Prozent betragen.

Die Anzeige kann auch in Volumenanteilen in Prozent erfolgen.

#### 4 Aufschriften

Auf dem Hauptschild des Messgerätes oder der Messeinrichtung ist der jeweilige CO<sub>2</sub>-Messbereich anzugeben.

#### 5 Fehlergrenzen

Die Fehlergrenzen für Messgeräte und Messeinrichtungen für den CO<sub>2</sub>-Anteil betragen 0,5 Stoffmengenanteile in Prozent.

#### 6 Stempelstellen

Zusätzliche Stempelstellen müssen vorgesehen sein:

- am umschließenden Gehäuse,
- an den Anschlüssen von Signalausgängen.

#### Ergänzung

(siehe dazu auch Anlage 7 Abschnitt 6)

Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- gemäß § 33 Absatz 4 der Eichordnung (das Doppelte in Anlage 7 in den Abschnitten 6 und 7 der Eichordnung angegebenen Eichfehlergrenze)

---

\* Anlage 7 Abschnitt 7 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung